

die billigeren Auslandslieferungen in der Eisenindustrie nur in geringerem Umfange seitens der Syndikate, sondern vielmehr von den einzelnen Werken statt, die nur dadurch in die Lage kommen, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten und nicht Tausende von Arbeitern brotlos werden zu lassen.

Die Kartelle aber dadurch strafen zu wollen, dafs, wie es im Reichstag vorgeschlagen wurde, die Zölle auf syndizierte Waren aufgehoben oder herabgesetzt werden können, wäre um so mehr verfehlt, als für manche syndizierte Artikel Zölle nicht in Betracht kommen, und als durch jene Mafsregel auch diejenigen Firmen und Syndikate getroffen werden würden, welche „Fehler“ — im Sinne der Urheber jener Anträge im Reichstag — gar nicht gemacht hätten. Welche Schädigungen aber aus der zeitweisen Aufhebung der Zölle unserem ganzen Wirtschaftsleben erwachsen würden, braucht nicht erst dargelegt zu werden.

Von der Verschiedenheit der Ansichten in der öffentlichen Meinung liefern die Kartelldebatten im Reichstage wieder zahlreiche Beispiele. Die Enquête im Reichsamte des Innern, an der hervorragende Industrielle und Nationalökonomien beteiligt sind, wird dazu beitragen, diese gegenteiligen Ansichten zu klären.

Im Vordergrund der Tätigkeit der „Nordwestlichen Gruppe“ stand während der Berichtsperiode die deutsche Zolltarifreform, um welche der parlamentarische Kampf vom 2. Dezember 1901 bis zum 14. Dezember 1902 getobt hat. An

letzterem Tage gelangte der Zolltarifentwurf zur Annahme, nicht ohne dafs infolge des Antrages Kardorff mehrere industrielle Positionen eine willkürliche, mechanische und, wie wir fürchten, nicht der Industrie allein schädliche Herabsetzung gefunden hätten; denn zum Teil bedeuten diese Herabsetzungen völlig unnötige Konzessionen an das Ausland, die, schon vor den Handelsvertragsverhandlungen gemacht, die Stellung unserer Unterhändler wesentlich schwächen müssen. Aber auch an sich sind diese Herabsetzungen ungerecht und geeignet, die in Betracht kommenden Industriezweige auf das schwerste zu schädigen. Sie betreffen aufser den Erzeugnissen der Kleineisenindustrie: Spaten, Schaufeln u. s. w., die von 6 *M* auf 4,50 *M*, Heu-, Dünger-, u. s. w. Gabeln, die von 10 *M* auf 7,50 *M*, Sensen, Sicheln u. s. w., die von 15 *M* auf 12 *M*, Pflüge, Kultivatoren u. s. w., die im Gewicht von 3 kg und darüber von 10 *M* auf 8 *M*, im Gewicht von weniger als 3 kg von 15 *M* auf 12 *M* herabgesetzt werden, namentlich Drahtseile, Stacheldraht, Drahtgeflechte und Drahtgewebe, Drahtbürsten, Drahtkörbe, Stiefeleisen, Nieten von nicht mehr als 13 mm Stiftstärke, Haken u. s. w., Sprungfedern, Nägel, anderweit nicht genannt, deren Zoll von 15 *M* auf 8 *M* herabgemindert wird; endlich Pflüge für Kraftbetrieb, auch mit zugehöriger Kraftmaschine und Mähmaschinen, die von 9 *M* auf 4 *M* herabgesetzt werden, und andere nicht besonders genannte Maschinen, die folgende Herabsetzung erfahren:

		Regierungs- vorlage	Antrag Kardorff
Bei einem Reingewicht der Maschine	von 40 kg oder darunter	18,—	15,—
	„ mehr als 40 kg bis 1 Dopp.-Ctr.	15,—	12,—
	„ „ „ 1 Dopp.-Ctr. bis 2 Dopp.-Ctr.	12,—	10,—
	„ „ „ 2 „ 4	10,—	9,—
	„ „ „ 4 „ 10	8,—	7,50
	„ „ „ 10 „ 50	6,50	5,50
	„ „ „ 50 „ 100	5,50	4,50
	„ „ „ 100 „	3,50	3,—

Wir sollten meinen, die verbündeten Regierungen müßten diese offenbar ab irato in den Tarif hineingebrachten Sätze in einem Nachtragsgesetz wieder auf die Höhe der ursprünglichen Vorlage bringen oder die betr. Positionen in den Handelsverträgen nicht binden, damit sie bei eintretendem Bedürfnis erhöht werden können.

Auf dem Gebiete des Eisenbahn-Gütertarifwesens ist endlich die lang ersehnte und von uns seit Jahren befürwortete Ermäßigung für Erzsendungen erfolgt. Der Ausnahmetarif für Eisenerze, abgeröstete Schwefelkiese u. s. w. zum Hochofen- und Bleihüttenbetrieb vom 1. Mai 1893 hat unter dem 1. Juni 1901 eine weitere Ermäßigung erfahren, die schon in der Sitzung des Bezirkseisenbahnrats Köln vom 6. November 1895 als notwendig erkannt wurde. — Am 1. Juni 1901 ist daher für die Beförderung von Eisenerz und

eisenhaltigen Schlacken zum zollinländischen Hochofenbetrieb im Staatsbahnverkehre sowie im Verkehre mit den Reichseisenbahnen und anderen deutschen Bahnen ein ermäßigter allgemeiner Ausnahmetarif in Kraft getreten, welcher auch für die Eisenerz- u. s. w. Bezüge der zollinländischen Bleihütten gewährt ist und auf den Einheitssätzen von 1,8 *§* für das tkm auf Entfern. von 1—100 km
1,5 *§* „ „ „ „ „ 101—190 „
1,0 *§* „ „ „ „ „ über 190 „
mit einer Abfertigungsgebühr von 0,70 *M* für die Tonne beruht.

Gleichzeitig ist für die Beförderung von Koks zum zollinländischen Hochofenbetrieb und von Kokskohlen zur Herstellung von Koks zum zollinländischen Hochofenbetrieb im Verkehre vom Ruhr-, Aachener und Saar-Revieren nach den Hochofenstationen der Eisenbahnen in Elsass-